

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN

**von Stork N.V. mit Sitz in Naarden und allen ihren Gruppengesellschaften,
hinterlegt 01-01-2005 bei der Handelskammer Gooi en Eemland, Niederlande unter Nummer 32044373**

1. Begriffsbestimmungen

- "Einkaufsbedingungen": diese Allgemeine Einkaufsbedingungen von Stork;
 "Lieferant": die (potentielle) Gegenpartei von Stork beim Einkauf von Sachgütern und Dienstleistungen und bei der Verdingung von Arbeiten;
 "Lieferung": die zu liefernden Sachgüter, zu erbringenden Dienstleistungen oder auszuführenden Arbeiten;
 "Stork": Stork N.V. beziehungsweise die jeweilige(n) Gruppengesellschaft(en).
 "Gruppengesellschaften": Juristische Personen und Gesellschaften im Sinne der Paragraphen 24A und 24B von Band 2 des Niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs.

2. Allgemeines

- 2.1 **VOM LIEFERANTEN VERWANDTEN ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN WERDEN HIERMIT AUSTRÜCKLICH FÜR UNGÜLTIG ERKLÄRT.**
 2.2 Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für alle Rechtsbeziehungen von Stork, bei denen Stork als (potentieller) Einkäufer von Sachgütern oder Dienstleistungen oder als (potentieller) Auftraggeber von Verdingungsarbeiten auftritt.
 2.3 Von diesen Einkaufsbedingungen kann nur schriftlich abgewichen werden.
 2.4 Als schriftlich im Sinne dieser Einkaufsbedingungen gelten auch Vereinbarungen per Fax, E-mail, EDI, Internet oder über ein anderes elektronisches Medium.

3. Vertrag

- 3.1 Alle Angebote des Lieferanten sind unwiderruflich und gelten 90 Kalendertage lang, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
 3.2 Alle Verhandlungen können von Stork jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Entschuldigungsverpflichtung beendet werden.
 3.3 Ein Vertrag oder eine Vertragsänderung kommt zwischen Stork und dem Lieferanten nur dann zu Stande, wenn der Lieferant das Auftragsformular von Stork unterzeichnet an Stork zurückgesandt hat, Stork ein Angebot des Lieferanten schriftlich akzeptiert hat oder der Lieferant die Ausführung der Lieferung in Übereinstimmung mit dem Auftragsformular von Stork aufgenommen hat. Stork ist zum Widerruf eines von ihr erteilten Auftrags berechtigt, solange der Lieferant das Auftragsformular von Stork noch nicht unterzeichnet zurückgesandt hat.
 3.4 Wenn zwischen Stork und dem Lieferanten in ihrem Vertrag Bestimmungen vereinbart wurden, die von den Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen abweichen, gelten die spezifischen Bestimmungen im Vertrag mit Vorrang.
 3.5 Wenn von Stork im Vertrag oder in den dazu gehörigen Beilagen auf technische, Sicherheits-, Qualitäts- oder sonstige Vorschriften verwiesen wird, die dem Vertrag nicht beigefügt sind, wird vorausgesetzt, daß diese dem Lieferanten bekannt sind, soweit dieser Stork nicht unverzüglich schriftlich vom Gegenteil unterrichtet. Stork hat den Lieferanten alsdann näher über diese Vorschriften zu informieren.
 3.6 Wenn bei der Vertragserfüllung von Stork zur Verfügung gestellte oder von ihr genehmigte Zeichnungen, Spezifikationen, Anweisungen, Prüfverfahren und dergleichen verwendet werden, werden diese Bestandteil des Vertrages.
 3.7 Mehr- und Minderarbeit wird von Stork nur dann akzeptiert, wenn diese mit einer von Stork dazu ermächtigten Person schriftlich vereinbart wurden.

4. Lieferzeit und Ablieferung

- 4.1 Die Ablieferung hat DDP (INCOTERM 2000) an der von Stork angegebenen Adresse zu erfolgen, soweit keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.
 4.2 Die vereinbarten Lieferzeiten gelten als Festzeiten. Bereits bei bloßer Überschreitung der Lieferfrist ist der Lieferant ohne nähere schriftliche Inverzugsetzung im Verzug.
 4.3 Falls für nicht rechtzeitige Ablieferung eine Vertragsstrafe festgesetzt wurde, tritt diese Vertragsstrafe nicht an die Stelle einer gesetzlichen Entschädigung und ist Stork nebst dieser Vertragsstrafe zur Forderung von Vertragserfüllung, Entschädigung und Vertragsauflösung berechtigt.
 4.4 Falls eine pünktliche Vertragserfüllung seitens des Lieferanten unmöglich ist oder unmöglich zu werden droht, hat dieser Stork unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.
 4.5 Der Lieferant ist nur dann zur Ausführung von Teillieferungen befugt, wenn diese mit Stork vereinbart wurden und für Stork nicht zu Mehrkosten führen. Stork ist zur Rücksendung einer (von) nicht vereinbarten Teillieferung(en) zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten berechtigt. Eine frühere Ablieferung als zum vereinbarten Zeitpunkt darf nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung von Stork erfolgen und führt nicht zur Änderung der ursprünglich vereinbarten Zahlungs- oder Garantiefrieten.
 4.6 Falls Stork auf Grund von höherer Gewalt, Versäumnissen ihrer Abnehmer oder Aufschub von Lieferungen an ihre Abnehmer, Nichterfüllung oder Annullierung von Aufträgen ihrer Abnehmer zur Entgegennahme der Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt außer Stande ist, hat der Lieferant auf Stork's Ersuchen die Ablieferung ohne Mehrkosten für Stork für eine von Stork zu bestimmende, angemessene Periode auszusetzen.

5. Verpackung und Transport

- 5.1 Von Stork eventuell an die Verpackung, den Transport und/oder die Sicherung gestellte Sonderanforderungen sind vom Lieferanten - sofern sie diesem rechtzeitig mitgeteilt wurden - sorgfältig einzuhalten. Falls Vorschriften und Bestimmungen in obigem Sinne nicht eingehalten wurden, ist Stork zur Rücksendung der Lieferung an den Lieferanten zu dessen Lasten und auf dessen Gefahr berechtigt.
 5.2 Der Lieferant verpflichtet sich, das von ihm verwendete Packmaterial auf Aufforderung von Stork zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten zurückzunehmen. Auch ist Stork zur Rücksendung dieses Packmaterials an den Lieferanten zu dessen Lasten und auf dessen Gefahr berechtigt. Von Stork zur Verfügung gestellte Leihverpackung ist vom Lieferanten gewissenhaft zu versorgen, zu versichern und auf Ersuchen kostenlos an Stork zurückzusenden.

6. Eigentumsübergang und Risiko

- 6.1 Das Eigentum an der Lieferung geht zu demjenigen Zeitpunkt auf Stork über, zu dem das Risiko nach den vereinbarten Incoterms auf Stork übergeht; in Ermangelung dessen erfolgt der Eigentumsübergang bei Ablieferung an Stork am vereinbarten Ort. Falls Stork Zahlungen vor der Ablieferung tätigt, geht das Eigentum an der Lieferung - in Höhe des bezahlten Betrages - zum Zahlungszeitpunkt auf Stork über.
 6.2 Falls Installation oder Montage durch den Lieferanten vereinbart wurde, trägt der Lieferant das Risiko bis zum Akzept der installierten/montierten Lieferung durch Stork gemäß den Bestimmungen von Artikel 13 oder, falls keine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, bis zu deren Inbetriebnahme.

- 6.3 Falls Stork dem Lieferanten zum Zwecke der Vertragserfüllung Sachgüter zur Verfügung stellt, worunter unter anderem auch Grundstoffe, Halbfabrikate, Materialien und Bauteile, Modelle, Spezifikationen, Zeichnungen, Software und Datenträger fallen, bleiben diese Sachgüter Eigentum von Stork. Der Lieferant hält diese Sachgüter - deutlich als Eigentum von Stork gekennzeichnet - als Leihnutzer in seinem Gewahrsam, hält diese zu eigenen Lasten in einwandfreiem Zustand und trägt das Risiko für den Verlust oder die Zerstörung dieser Sachgüter. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachgüter für die Zeit, in der er diese leihweise nutzt, zu seinen Lasten zu versichern. Der Lieferant darf diese Sachgüter ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung verwenden (lassen). Der Lieferant hat diese Sachgüter nach Vertragserfüllung oder -beendigung unverzüglich zu eigenen Lasten an Stork zurückzusenden.
 6.4 Falls der Lieferant mit dem ihm gemäß Absatz 6.3 zur Verfügung gestellten Sachgütern (ein) neue(s) Sachgut) Sachgüter herstellt, sind dies Sachgüter, die Stork für sich selbst herstellen läßt, und hält der Lieferant diese für Stork als Eigentümer in seinem Gewahrsam.

7. Preise

- 7.1 Die Preise gelten ohne MwSt., als Festpreise und auf der Basis der Lieferung nach den vereinbarten Incoterms.
 7.2 Nicht ausdrücklich vorab von Stork schriftlich akzeptierte Zusatzkosten kommen für keine Vergütung in Betracht.

8. Bezahlung

- 8.1 Der Lieferant hat Stork innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung oder Abnahme spezialisierte Rechnungen zuzusenden.
 8.2 Die Bezahlung erfolgt innerhalb von 90 Tagen nach Rechnungseingang bei Stork.
 8.3 Die Bezahlung durch Stork gilt nicht als Bestätigung einer vertragsgemäßen Lieferung.
 8.4 Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung ist Stork schriftlich zu mahnen. Falls wegen nicht rechtzeitiger Bezahlung Verzugszinsen zu Lasten von Stork fällig werden sollten, ist deren Höhe gleich den Rückfinanzierungszinsen der Europäische Zentralbank (EZB).
 8.5 Stork ist zur Verrechnung von in Geld bewertbaren Forderungen des Lieferanten an Stork mit Forderungen von Stork und/oder ihren Gruppengesellschaften an den Lieferanten berechtigt.

9. Garantie und Verwahrung

- 9.1 Der Lieferant ist verpflichtet, sich Gewißheit über den Zweck der Lieferung zu verschaffen; nütigenfalls wird vorausgesetzt, daß ihm (a) der Bestimmungszweck der Lieferung und (b) die Bedingungen, unter der die Ablieferung zu erfolgen hat, bekannt sind.
 9.2 Der Lieferant garantiert, daß
 (a) die Lieferung vollständig und für ihren Bestimmungszweck geeignet ist;
 (b) die Lieferung in vollem Umfang mit den im Auftrag, den Spezifikationen, Zeichnungen, Berechnungen und/oder anderen von Stork verschafften Unterlagen schriftlich aufgeführten Anforderungen übereinstimmt;
 (c) die Lieferung von einwandfreier Qualität und frei von Konstruktions-, Ausführungsfehlern und/oder Materialmängeln ist und daß für die Ausführung der zur Lieferung gehörigen Arbeiten neue Materialien verwendet werden und fachkundiges Personal eingesetzt wird;
 (d) die Lieferung zumindest die dafür geltende Regelung der Europäischen Gemeinschaft erfüllt - ungeachtet dessen, ob die Lieferung inner- oder außerhalb der Europäischen Wirtschaftsraum verwendet wird - und daß sie auch die am Gebrauchsort lokal geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften erfüllt, soweit dies im Vertrag nicht anders festgelegt ist;
 (e) seine Leistung zum vereinbarten Ergebnis führt - ungeachtet dessen, ob diese Leistung aus der Lieferung von Sachgütern oder der Erbringung von Dienstleistungen besteht;
 (f) die Lieferung alle diesbezüglich erforderlichen Zertifikate, Belege, Atteste, Montage- und Betriebsanleitungen, Spezifikationen, Zeichnungen, Berichte, Angaben für die Steuerbehörden und sonstigen Unterlagen umfaßt;
 (g) bei der Lieferung, soweit diese an einem Ort außerhalb der Betriebsräume und/oder -gelände des Lieferanten erfolgt, die vor Ort geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften sowie die von Stork oder deren Auftraggeber für diesen Verwendungsort für gültig erklärten Vorschriften eingehalten werden.
 9.3 Der Lieferant garantiert, daß durch die Lieferung keine Rechte Dritter, darunter geistige/industrielle Eigentumsrechte und Rechte im Bezug auf Know-how verletzt werden, und er stellt Stork in diesem Zusammenhang in vollem Umfang wegen Ansprüche Dritter dieser Art frei.
 9.4 Der Lieferant garantiert, daß Stork Teile der Lieferung sowie die zum Erhalt der Lieferung in einwandfreiem Zustand erforderliche Wartung über einen Zeitraum von 10 Jahren bei ihm zu marktkonformen Preisen beziehen bzw. von ihm ausführen lassen kann.

10. Garantiefrist / Nachbesserung von Mängeln

- 10.1 Während eines Zeitraums von 24 Monaten nach Ablieferung oder - falls zwischen Stork und dem Lieferanten eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde - innerhalb von 24 Monaten nach der Abnahme durch Stork festgestellte Mängel müssen vom Lieferanten gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 10 nachgebessert werden.
 10.2 Im Falle von Nachbesserung oder Ersatz innerhalb der Garantiezeit beginnt die Garantiefrist für die nachgebesserten oder ausgetauschten Sachgüter sowie für alle Sachgüter, die als Folge des Mangels nicht verwendbar waren, erneut ab dem Zeitpunkt der Inbetriebsetzung oder Inbetriebnahme nach der Nachbesserung oder dem Austausch.
 10.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Mängel möglichst umgehend und auf alle Fälle innerhalb der von Stork gesetzten angemessenen Frist am von Stork angegebenen Standort - nach Wahl von Stork - durch Reparatur oder Ersatz zu beseitigen, soweit Stork nicht angibt, selbst für die Reparatur oder den Ersatz zu sorgen. In letzterem Fall bleibt die Bestimmung von Absatz 10.4 unvermindert gültig.
 10.4 Der Lieferant ist zur Übernahme aller zur Beseitigung der unter Garantie fallenden Mängel oder Nonkonformitäten notwendigerweise aufzuwendenden Kosten zu seinen Lasten verpflichtet, dies einschließlich - jedoch nicht auf diese beschränkt - Material- und Transportkosten, Reise- und Aufenthaltsspesen, Montage- und Demontagekosten sowie sonstige Arbeitskosten.
 10.5 Bei Unterlassung einer einwandfreien Erfüllung dieser Nachbesserungs- bzw. Ersatzverpflichtung und/oder deren Erfüllung innerhalb der dafür gesetzten Frist seitens des Lieferanten sowie in Dringlichkeitsfällen ist Stork berechtigt, selbst die gebotenen Maßnahmen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten zu ergreifen oder von Dritten durchführen zu lassen, und hat Stork den Lieferanten baldmöglichst darüber in Kenntnis zu setzen.

- 10.6 Das Eigentum und Risiko an den ersetzten (mangelhaften) Sachgütern geht ab dem Zeitpunkt des Austauschs auf den Lieferanten über. Der Lieferant ist verpflichtet, diese Sachgüter unverzüglich abzuholen (abholen zu lassen), soweit Stork nicht darum ersucht, diese Sachgüter zur Untersuchung in eigenem Gewahrsam zu halten.
- 10.7 Dem Lieferanten ist bekannt, daß Stork die Lieferung an ihre Abnehmer weltweit weiterliefert. Dies steht Reklamationen von Stork unter Garantie oder wegen Nonkonformität nicht entgegen, und der Lieferant hat in diesen Fällen die Mängel im Sinne der Bestimmungen dieses Artikels zu beseitigen. Außerdem ist Stork zur Übertragung der Rechte unter Garantie auf ihre Abnehmer berechtigt.
- 10.8 Die Bestimmungen dieses Artikels entheben den Lieferanten nicht von seiner gesetzlichen Haftpflicht.
- 11. Reklamationen**
Stork ist nicht zur Überprüfung der gelieferten Sachgüter/installierten Lieferung bei Ablieferung verpflichtet. Stork teilt Reklamationen dem Lieferanten innerhalb von zwei (2) Monaten nach Feststellung eines Mangels oder einer Nonkonformität schriftlich mit. Der Lieferant hat die Mängel alsdann innerhalb einer von Stork gesetzten angemessenen Frist gemäß den Bestimmungen von Artikel 10 zu beseitigen.
- 12. Prüfung/Inspektion**
12.1 Die Prüfung/Inspektion der Lieferung kann entweder vor deren Auslieferung durch Stork selbst oder auf Ersuchen von Stork und im Auftrag von Stork beim Lieferanten oder nach deren Ablieferung bei Stork oder beim Kunden von Stork erfolgen. Wenn die Prüfung/Inspektion beim Lieferanten erfolgt, hat der Lieferant die Lieferung zu einem solchen Zeitpunkt zur Prüfung/Inspektion bereitzustellen, daß die vereinbarten Lieferzeiten eingehalten werden können.
- 12.2 Der Lieferant hat ohne weitere Kosten zu Lasten von Stork an der Prüfung/Inspektion mitzuwirken und Stork auf deren Ersuchen angemessene personelle und materielle Unterstützung bei der Prüfung/Inspektion zu gewähren. Alle Kosten für die Prüfung/Inspektion oder im Zusammenhang mit dieser - unter Ausnahme der Kosten für Stork's eigenes Personal oder für andere von Stork als Vertreter angewiesene Personen - gehen zu Lasten des Lieferanten. Bei von Stork unverschuldeter Verspätung der Prüfung/Inspektion oder bei Abweisung der Lieferung durch Stork während der Prüfung/Inspektion gehen alle dadurch bedingten Zusatzkosten und alle Kosten für die nächsten Prüfungen/Inspektionen (einschließlich der Kosten für Personal und Vertreter von Stork) zu Lasten des Lieferanten.
- 12.3 Bei Abweisung der Lieferung durch Stork während der Prüfung/Inspektion ist der Lieferant verpflichtet, die fehlende, nachgebesserte oder Ersatzlieferung unverzüglich zur Prüfung/Inspektion vorzulegen, dies unbeschadet aller übrigen Rechte von Stork. In diesem Fall gelten unvermindert die Bestimmungen dieses Artikels 12. Die Abweisung durch Stork führt nicht zur Aussetzung der vereinbarten Lieferfrist.
- 12.4 Die Prüfung/Inspektion der Lieferung durch oder im Auftrag von Stork gilt nicht als Bestätigung dafür, daß die Lieferung den Garantien im Sinne des Artikels 10 entspricht oder vertragsgemäß ist.
- 13. Abnahmeprüfung**
13.1 Wenn zwischen Stork und dem Lieferanten eine Abnahmeprüfung vereinbart wurde, hat der Lieferant die gelieferten Sachgüter oder die installierte Lieferung zum zwischen den Parteien hierfür vereinbarten Datum zur Abnahmeprüfung bereitzustellen, um feststellen zu können, ob die Lieferung in vollem Umfang vertragsgemäß ist. Stork und der Lieferant haben vorab in Rücksprache miteinander festzulegen, nach welchem Verfahren die Abnahmeprüfung auszuführen ist. Der Lieferant stellt die gelieferten Sachgüter/installierte Lieferung nicht zur Abnahmeprüfung bereit, wenn ihm bekannt ist oder er angemessenerweise vermuten kann, daß die gelieferten Sachgüter/installierte Lieferung die Abnahmeprüfung nicht mit Erfolg bestehen wird.
- 13.2 Stork führt die Abnahmeprüfung innerhalb einer zwischen Stork und dem Lieferanten näher zu vereinbarenden Frist gemeinsam mit dem Lieferanten durch.
- 13.3 Die Abnahmeprüfung ist mit Erfolg abgeschlossen, wenn dem Lieferanten von Stork ein diesbezüglicher schriftlicher Bericht zugegangen ist, dies gegebenenfalls unter Angabe kleiner Mängel, die der Ingebrauchnahme der gelieferten Sachgüter/installierten Lieferung nicht entgegenstehen, wobei der Lieferant besagte kleinen Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt des vorgenannten Berichts kostenlos zu beseitigen hat.
- 13.4 Falls die Abnahmeprüfung nicht erfolgreich abgeschlossen wurde, hat der Lieferant die gelieferten Sachgüter/installierte Lieferung innerhalb von 5 Werktagen nach der Abnahmeprüfung kostenlos auf solche Weise nachzubessern, daß die Lieferung eine nächste Abnahmeprüfung dann mit Erfolg besteht. Anschließend müssen/muß die gelieferten Sachgüter/installierte Lieferung erneut einer Abnahmeprüfung gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 13 unterzogen werden. Alle durch diese erneute Abnahmeprüfung bedingten Kosten gehen zu Lasten des Lieferanten
- 13.5 Nach mehr als dreimaliger Abnahmeprüfung ohne erfolgreichen Abschluß ist Stork zur Auflösung des Vertrages mit dem Lieferanten ohne Entschädigungsverpflichtung berechtigt.
- 14. Versicherung**
Der Lieferant hat für die ausreichende Versicherung seiner etwaigen Haftungen auf Grund seiner Rechtsbeziehung zu Stork oder seiner gesetzlichen Haftpflicht zu sorgen. Stork ist auf erste Aufforderung hin Einsicht in die diesbezüglichen Versicherungspolizen zu verschaffen.
- 15. Industrielle/geistige Eigentumsrechte, Geheimhaltung**
15.1 Alle (geistigen/industriellen) Eigentumsrechte an der Lieferung, an den dem Lieferanten von Stork zur Verfügung gestellten oder vom Lieferanten als Vertragsbestandteil angefertigten/erstellten Zeichnungen, Spezifikationen, Handbüchern, Unterlagen, Mustern, Software u.dgl. verbleiben vollständig bei Stork oder stehen Stork in vollem Umfang zu. Stork ist hierfür zu keiner gesonderten Vergütung verpflichtet und zur freien Verfügung darüber berechtigt. Der Lieferant hat seine Mitarbeit an der Ausstellung der erforderlichen Übertragungsurkunden (u.a. im Bezug auf (geistige/industrielle) Eigentumsrechte) zu gewähren und ermächtigt Stork hiermit außerdem unwiderruflich zur Ausstellung und Unterzeichnung von Urkunden dieser Art namens des Lieferanten.
- 15.2 Wenn die Lieferung aus der Entwicklung/Änderung von Software besteht, hat der Lieferant Stork auf deren erste Aufforderung hin kostenlos den Objektcode, den Quellcode und alle damit zusammenhängenden Unterlagen zu verschaffen. All das ist Stork auf solche Weise zur Verfügung zu stellen, daß Stork deren wirksame Nutzung ohne weitere Bemühungen möglich ist.
- 15.3 Der Lieferant ist zur Geheimhaltung (a) aller in Absätzen 15.1 und 15.2 genannten Daten/Informationen/Sachgüter/Rechte und (b) aller sonstigen ihm von Stork verschafften oder ihm auf andere Weise bekannt geworden Daten/Informationen/Sachgüter/Rechte im Bezug auf Stork, ihre Kunden oder andere Geschäftspartner oder die Lieferung gegenüber Dritten verpflichtet, er darf diese ausschließlich zu Zwecken der Vertragserfüllung verwenden und ohne schriftliche Einwilligung von Stork keine Kopien davon anfertigen. Der Lieferant hat diese Verpflichtung auch allen Untergebenen und

Nicht-Untergebenen aufzuerlegen, denen diese Daten usw. zur Kenntnis gelangen, und verbürgt sich dafür, daß diese ihre Verpflichtungen in diesem Sinne einhalten. Falls kein Vertrag zu Stande kommt oder ein Vertrag beendet wird oder ausläuft, hat der Lieferant alles, was er von Stork erhalten hat, umgehend zu eigenen Lasten an Stork zurückgeben.

- 15.4 Alle von Stork erteilten Aufträge sind vertraulich und dürfen vom Lieferanten nicht für Werbe- oder Verkaufsförderungszwecke veröffentlicht werden, soweit keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

16. Aussetzung und Beendigung

- 16.1 Im Falle der Säumnis des Lieferanten in der Erfüllung seiner sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen und im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahren oder Moratoriums über den Lieferanten oder im Falle der Geschäftsabwicklung oder Stilllegung des Unternehmens des Lieferanten ist Stork unbeschadet der weiteren Rechte von Stork zur völligen oder teilweisen Vertragsauflösung ohne nähere Inverzugsetzung und ohne jegliche Entschädigungsverpflichtung berechtigt.

Unbeschadet der Bestimmungen des vorigen Absatzes ist Stork jederzeit zur völligen oder teilweisen Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall hat Stork dem Lieferanten ausschließlich die vor der Vertragsbeendigung aufgewendeten Kosten zuzüglich eines von Stork festzusetzenden Betrags für Gemeinkosten und Gewinn zu vergüten.

- 16.2 Falls nach Beurteilung durch Stork berechnete Gründe zur Befürchtung vorliegen, daß der Lieferant seine Verpflichtungen Stork gegenüber nicht ordnungsgemäß oder nicht rechtzeitig erfüllen wird, ist der Lieferant verpflichtet, auf erste Aufforderung von Stork unverzüglich ausreichende Sicherheiten in der von Stork gewünschten Form für die vollständige Erfüllung aller seiner Verpflichtungen zu leisten.

- 16.3 Alle in diesem Fall bestehenden und eventuell noch entstehenden Forderungen von Stork an den Lieferanten werden alsdann fristlos und in vollem Umfang fällig.

- 16.4 Alle von Stork auf Grund der Nichterfüllung seitens des Lieferanten möglicherweise aufzuwendenden außergerichtlichen Kosten - ausdrücklich einschließlich von durch die Zustellung mehrerer Mahnungen, die Ausarbeitung von (Vergleichs-) Vorschlägen und sonstige Vorbereitungsmaßnahmen bedingten Kosten - und die gerichtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Lieferanten.

17. Höhere Gewalt

- 17.1 Im Falle von vorübergehender höherer Gewalt kann der Lieferant die Erfüllung seiner Verpflichtungen auf Grund des Vertrages während einer angemessenen Frist, die längstens vier (4) Wochen dauern darf, unter der Bedingung aussetzen, daß der Lieferant Stork unverzüglich nach Eintritt der zu dieser höheren Gewalt führenden Umstände hiervon unter Angabe der Ursache der höheren Gewalt in Kenntnis setzt. Falls der Lieferant auch nach Ablauf dieser vier (4) Wochen nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen zu erfüllen, ist Stork zur Vertragsauflösung ohne Entschädigungs- und Kostenersatzverpflichtung berechtigt. Im Falle von bleibender höherer Gewalt für den Lieferanten ist dieser verpflichtet, Stork unverzüglich hierüber in Kenntnis zu setzen, und ist Stork zur fristlosen Vertragskündigung ohne Entschädigungs- und Kostenersatzverpflichtung berechtigt.
- 17.2 Streiks, Aussperrungen, Personalengpässe, krankheitsbedingte Ausfälle, Mangel an Grundstoffen, Transportschwierigkeiten, Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens Zulieferern und Störungen in der Produktion des Lieferanten - wobei es sich nicht um eine vollständige Aufzählung handelt - gehen in allen Fällen zu Lasten des Lieferanten.

18. Übertragung und Verpfändung

Der Lieferant ist ohne schriftliche Einwilligung von Stork weder zur Übertragung der Vertragserfüllung oder irgend eines Teils davon auf Dritte noch zur Abtretung oder Verpfändung von Forderungen des Lieferanten an Stork auf Grund des Vertrages an Dritte befugt.

19. Sonstige Bestimmungen

- 19.1 Falls die Berufung auf irgend eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen oder einen Teilpassus davon auf Grund deren (dessen) Ungültigkeit oder Nichtigkeit unmöglich ist, bleiben die übrigen Bestimmungen oder der übrige Teil der teilweise ungültigen oder nichtigen Bestimmung unvermindert weiter gültig. Die Parteien vereinbaren den Ersatz der ungültigen oder nichtigen Bestimmung durch eine Bestimmung, deren Sachinhalt und Zweck möglichst weitgehend mit der ungültigen oder nichtigen Bestimmung übereinstimmt.
- 19.2 Falls kein Vertrag zu Stande kommt und nach einer Beendigung, nach einer eventuellen Auflösung oder im Falle der Nichtigkeit des Vertrages gleich aus welchen Gründen, bleiben diese Einkaufsbedingungen gültig, soweit sie eine selbstständige Bedeutung haben und/oder soweit sie zur Regelung der Folgen der Beendigung, Auflösung oder Nichtigkeit vereinbart worden sind, wie auch, aber nicht darauf beschränkt, die Ziffern 15 und 20.

20. Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 20.1 Alle Rechtsbeziehungen zwischen Stork und dem Lieferanten unterliegen ausschließlich dem niederländischen Recht unter Ausschluß des UN-Kaufrechtsübereinkommen (CISG).
- 20.2 Alle eventuell im Bezug auf diese Einkaufsbedingungen, das Auftragsformular, irgend einen sonstigen Vertrag oder irgend eine sich daraus ergebende Rechtsbeziehung entstehenden Streitfälle werden nach dem Arbitragerglement des Nederlands Arbitrage Instituut (Niederländischer Schiedshof) in Rotterdam, Niederlande, von einem oder drei Schiedsrichtern geschlichtet. Der Gerichtsstand ist Rotterdam, Niederlande. Die Verhandlungssprache vor dem Schiedshof ist Niederländisch. Bei in englischer oder deutscher Sprache abgefaßten Original-Beweisunterlagen sind die Parteien zur Vorlage dieser Unterlagen in diesen Sprachen berechtigt, falls dies vom (von den) Schiedsrichter(n) genehmigt wird. Weiter ist Stork zur gerichtlichen Belangung des Lieferanten vor dem für den Geschäftssitz von Stork oder den Wohn- oder Geschäftssitz des Lieferanten zuständigen Gericht berechtigt.

21. Ergänzende Bedingungen

Beim Einsatz von Leihpersonal oder bei der Verdingung von Arbeiten gelten zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen die ergänzenden allgemeinen Einkaufsbedingungen von Stork beziehungsweise die ergänzenden Bestimmungen für die Ausführung von Arbeiten.